



28.04.2021

Nummer 33

INHALT	SEITE
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Stadt Passau gem. § 196 Abs. 3 BauGB	188
<u>Vollzug der Wassergesetze</u>	
– Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem zukünftigen Areal der geplanten Justizvollzugsanstalt Passau, Königschaldinger Straße, in den Mitterbruchbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Karlsbader Str. 15, 94036 Passau <u>hier</u> : Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides	189
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
– Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	191
– Lageplan Dr.-Karl-Fuchs-Straße 7a	192
<u>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung</u>	193
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
– Einziehung der Ortsstraße „Rektor-Karl-Heinz-Pollok-Straße“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 218	195
– Lageplan Rektor-Karl-Heinz-Pollok-Straße	197

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Stadt Passau gem. § 196 Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 196 Abs. 1 BauGB hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Passau die in der Bodenrichtwertkarte angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschuss Verordnung - BayGaV vom 30.09.2014 zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, der Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Bodenrichtwerte der Stadt Passau sind in einer Karte i.M. 1 : 10.000 eingetragen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 28.04.2021 bis einschließlich 26.05.2021 während der üblichen Geschäftszeiten im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3,
I. Stock, gegenüber dem Aufzug und zusätzlich II. Stock vor dem Zimmer 206 (Stadtplanung)

Es wird darauf hingewiesen, dass laut § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB jedermann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses finden Sie im Neuen Rathaus, I. Stock, Zimmer 102, Frau Perr oder Zimmer 103 Frau Stadler. Bitte vereinbaren Sie zur persönlichen Vorsprache in der Geschäftsstelle einen Termin unter der Telefonnummer 0851/396-309 oder 0851/396-402.

Passau, den 19.04.2021

STADT PASSAU
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

**Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem zukünftigen Areal der geplanten Justizvollzugsanstalt Passau, Königschaldinger Straße, in den Mitterbruchbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Karlsbader Str. 15, 94036 Passau
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides**

Die Stadt Passau - untere Wasserbehörde - hat am 14.04.2021 für das oben bezeichnete Vorhaben eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt (verkürzte Darstellung):

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, wird bis auf Widerruf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Mitterbruchbaches, Gewässer III. Ordnung, durch Einleiten gesammelter Abwässer (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem zukünftigen Areal der geplanten Justizvollzugsanstalt Passau an der Königschaldinger Straße erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Bereich der Justizvollzugsanstalt.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	benutztes Gewässer
JVA Passau	Heining	1355	Mitterbruchbach

3. Plan

Die Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit einem unterirdischem Regenrückhalteraum.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis beginnt mit bescheidgemäßer Inbetriebnahme der Anlage und endet am 31.12.2040.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 06.05.2021 für die Dauer von zwei Wochen (**bis 19.05.2021**) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2+3, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0851/396-534 möglich.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Der Erlaubnisbescheid kann im Zeitraum der Auslegung auch auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: ([Bekanntmachungen | PASSAU](http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx)), www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx)

Es wird darauf hingewiesen, dass der zur Einsicht ausgelegte Bescheid maßgeblich ist (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 20.04.2021
Stadt Passau

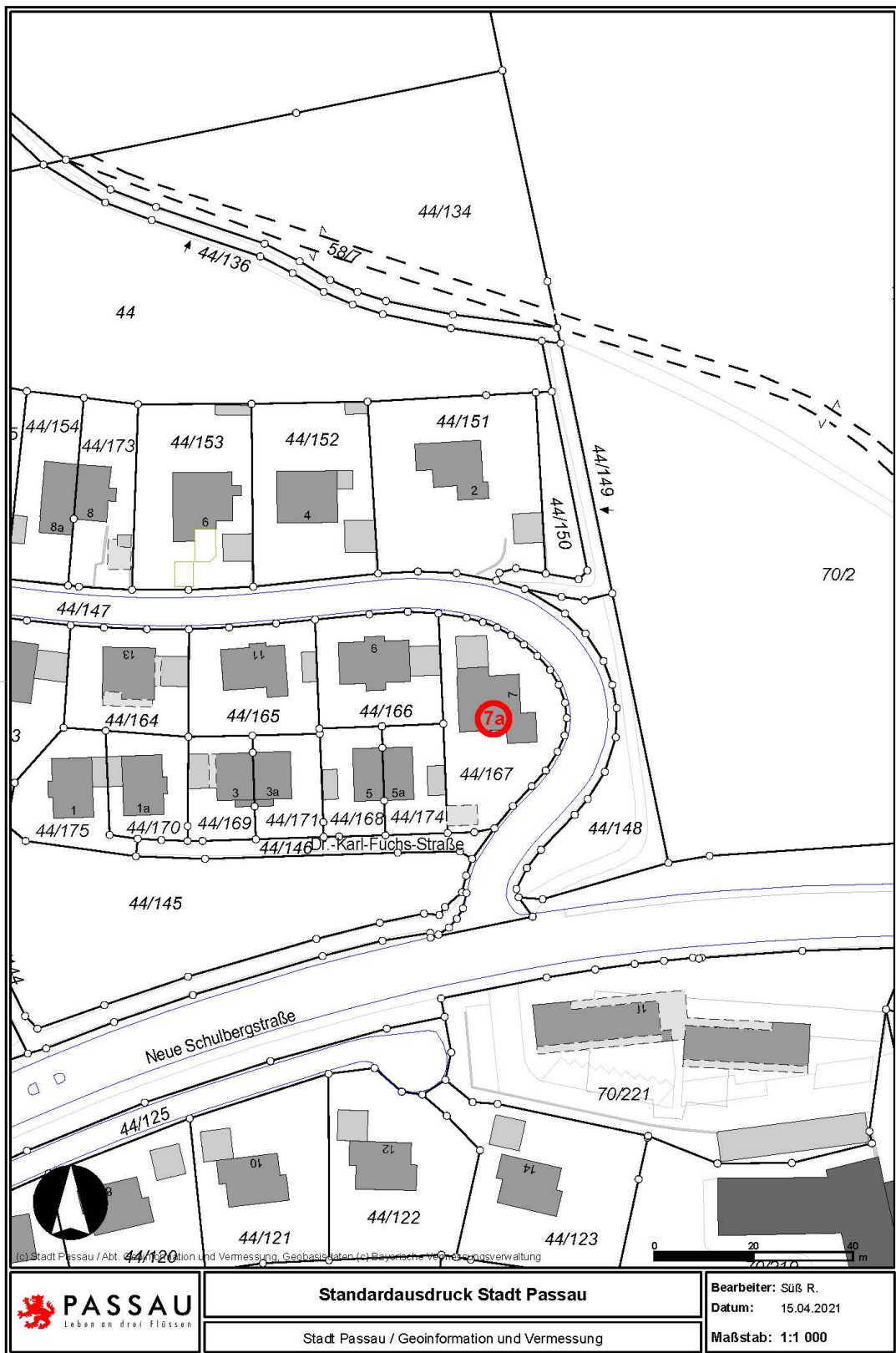
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
44/167 Grubweg	Dr.-Karl-Fuchs-Straße 7	Dr.-Karl-Fuchs-Straße 7 Dr.-Karl-Fuchs-Straße 7a

Passau, 15.04.2021
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



„Plan verkleinert dargestellt“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung:

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2021

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	876.250
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	4.789.133

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim St. Johannis-Spital Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	614.107
und den Aufwendungen mit	€	691.693
somit Fehlbetrag	€	77.586
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	21.250

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung Passau	€	1.200.000
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	0

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

	€	4.800.000
--	---	-----------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf	€	300.000
---	---	---------

b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf € 187.500
festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die o.a. Haushaltssatzung der St. Johannes-Spital-Stiftung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 327, Rathausplatz 3, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Im Falle evtl. Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern bitten wir bezüglich der Einsichtnahme um vorherige Anmeldung, z.B. unter Tel. Nr. 0851 396 292.

Passau, den 26. April 2021
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung der Ortsstraße „Rektor-Karl-Heinz-Pollok-Straße“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 218

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz wird bekannt gemacht:

Es ist beabsichtigt, die nachstehend näher beschriebene Fläche der Ortsstraße „Rektor-Karl-Heinz-Pollok-Straße“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 218, welcher in beiliegendem Lageplan i.M. 1:1.000 vom 02.03.2021 rot dargestellt ist, einzuziehen:

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Rektor-Karl-Heinz-Pollok-Straße
<u>Flur-Nr.:</u>	Teilfläche von Flurnummer 279, Gemarkung St. Nikola
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus der Ortsstraße Innstraße, 90 m nördlich der West-Ecke von Flurnummer 287/12, Gemarkung St. Nikola
<u>Endpunkt:</u>	a) Nordwest-Ecke von Flurnummer 287/12, Gemarkung St. Nikola b) 125 m südlich der Nordwest-Ecke von Flurnummer 286/5, Gemarkung St. Nikola
<u>Widmungsbeschränkung:</u>	Keine
<u>Bisheriger Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG sagt zur Einziehung Folgendes aus:

„Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde, eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen; ist die Straßenbaulast geteilt, so zieht die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde nach Anhörung der Gemeinde ein.“

Die nach Straßen- und Wegerecht gewidmete „Rektor-Karl-Heinz-Pollok-Straße“ welche über das im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Grundstück Flurnummer 279 der Gemarkung St. Nikola verläuft, war die für den früheren Eigentümer des „Ehret-Grundstücks“ einzige Möglichkeit, zum öffentlichen Verkehrsnetz, d. h. zur Innstraße zu gelangen.

Der Freistaat Bayern hat mittlerweile das Grundstück mit der Flurnummer 287/12 der Gemarkung St. Nikola – das sog. „Ehret-Grundstück“ – erworben.

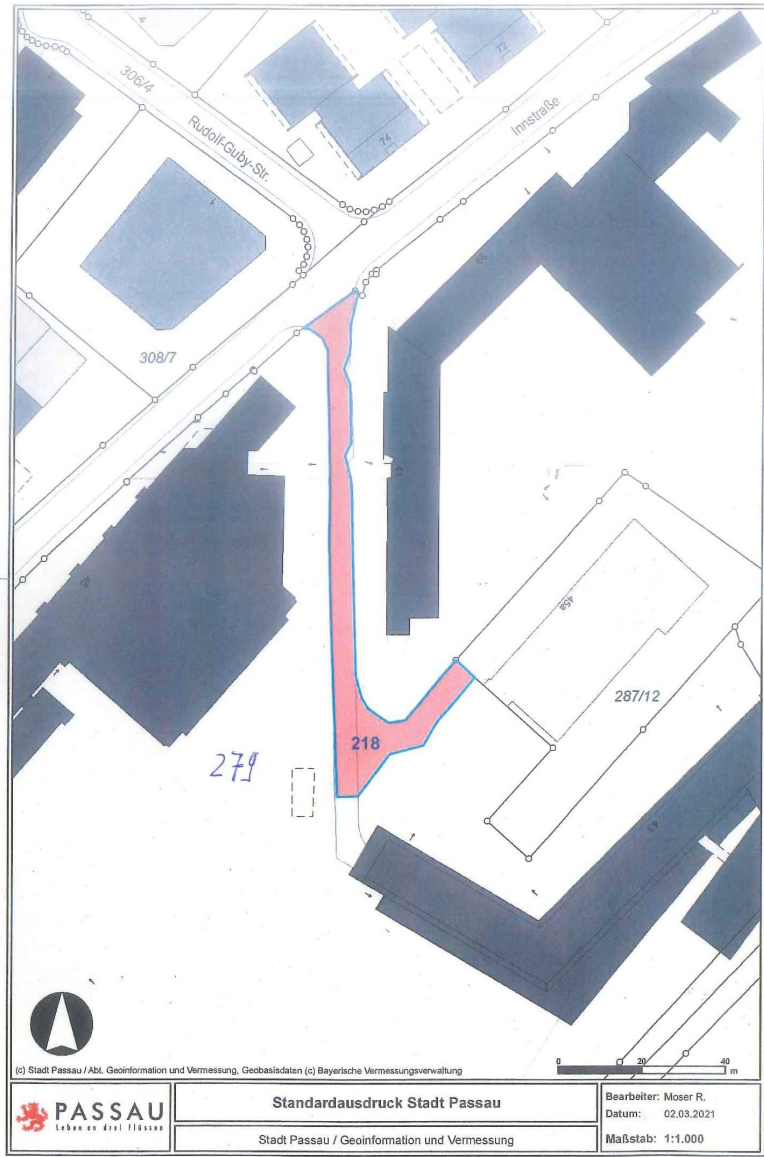
Dieses Grundstück benötigt somit keine öffentliche Erschließung über die Ortsstraße Nr 218 mehr, da alle im dortigen Bereich vorhanden Grundstücke im Eigentum des Freistaates Bayern (Universitätsgelände) stehen.

Die „Rektor-Karl-Heinz-Pollok-Straße“ als öffentlich gewidmete Straße hat aus vorgenannten Gründen keine Verkehrsbedeutung mehr. Im dortigen Bereich gibt es nur noch einen Eigentümer, den Freistaat Bayern, der über Privatwege selbst regeln kann, wie er sein Gelände erschließt. Im Übrigen sieht der rechtsverbindliche Bebauungsplan hier keine öffentliche Straße vor. Der Freistaat Bayern hat sich dieser Ansicht angeschlossen und keine Einwände gegen eine Einziehung der „Rektor-Karl-Heinz-Pollok-Straße“ vorgebracht.

Die Einziehungsunterlagen können 3 Monate lang nach der Bekanntgabe im Amtsblatt bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Passau, 27.04.2021
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



„Plan verkleinert dargestellt“